

10061/AB
Bundesministerium vom 24.05.2022 zu 10388/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 24.Mai 2022

GZ. BMEIA-2022-0.230.024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Zl. 10388/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besetzung von Leitungsfunktionen im Ausland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Drei Personen besetzen bereits die Funktion mit der sie betraut wurden.

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 und 7:

- *Wie viele der oben genannten Personen besetzen bereits den ihnen anvertrauten Posten?*
- *Wie viele der oben genannten Personen besetzen den Ihnen anvertrauten Posten noch nicht?*
- *Warum wurden in den genannten Fällen die Posten noch nicht angetreten?
 Wann treten diese Personen Ihren ernannten Posten an?
 Wieso kam es zu Verzögerungen?*
- *Ist es üblich, dass es zu längeren Verzögerungsphasen bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im Ausland kommt?
 Was sind die Gründe für solche Verzögerungen?*
- *Wie lange ist die durchschnittliche Phase zwischen der Ernennung und dem tatsächlichen Dienstantritt von Leitungsfunktionen im Ausland?*

Ausschreibungen zur Besetzung von Leitungsfunktionen im Ausland sowie das Einbringen der Betrauungsvorschläge in den Ministerrat erfolgen grundsätzlich so früh wie möglich. Dies entspricht einer langjährigen Forderung aller Fraktionen der Personalvertretung im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), darunter auch der Offenen Liste Außenministerium / FSG. Einerseits soll damit den mit einer neuen Funktion betrauten Bediensteten des BMEIA die Möglichkeit gegeben werden, sich auf ihre Tätigkeit auf einem neuen Posten im Ausland vorzubereiten. Sie absolvieren Schulungen wie administrative und konsularische Auffrischungen und Vertiefungskurse sowie Führungskräftetrainings. Um sich fundiert auf die Vertretung der österreichischen Interessen am neuen Dienstort vorzubereiten, führen die zukünftigen Missionschefinnen und Missionschefs außerdem vorbereitende Gespräche in der Präsidentschaftskanzlei, bei anderen Ministerien, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Botschaft des künftigen Empfangsstaats in Wien sowie bei anderen relevanten Akteuren wie z.B. NGOs. Zur wirksamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen Österreichs erfolgen Gespräche bei den Interessenvertretungen der Wirtschaft sowie bei im Empfangsstaat tätigen österreichischen Unternehmen und Investoren. Dazu kommt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEIA regelmäßig in Begleitung ihrer engsten Familienangehörigen ins Ausland versetzt werden. In der Zeit vor der Versetzung müssen daher auch entsprechend weitere notwendige Veranlassungen getroffen werden. Dies betrifft unter anderem die Schulsuche für die Kinder oder Arbeitssuche für Partnerinnen und Partner, sowie die Planung des Umzugs.

Andererseits sind bei der Besetzung von Leitungsfunktionen auf Botschafterebene vorbereitende protokollarische Schritte erforderlich. Dazu zählt etwa die Einholung des Agréments des Empfangsstaates gem. Artikel 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966 idgF.), wonach sich der Entsendestaat zu vergewissern hat, dass die Person, die er als Missionschefin oder Missionschef bei dem Empfangsstaat zu beglaubigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat. Die Erteilung des Agréments durch den Empfangsstaat kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nach Vorliegen des Agréments folgt die Ausstellung des Beglaubigungsschreibens unter Einholung der Unterfertigung des Herrn Bundespräsidenten sowie die Festlegung des Versetzungstermins. Dabei nimmt das BMEIA als Dienstgeber neben den dienstlichen Erfordernissen (etwa hochrangige Besuche oder internationale Konferenzen) auch auf familiäre Umstände Rücksicht, weshalb ein Großteil der Versetzungen im Sommer während der Schulferien beziehungsweise vor Beginn des Schuljahres stattfindet. Auch Versetzungen in den Ruhestand der Vorgängerin oder des Vorgängers haben Auswirkungen auf den Versetzungstermin. Es liegen daher in der Regel mehrere Monate zwischen Betrauung und Dienstantritt. Im Sinne des Dargelegten ist es daher üblich und sinnvoll, dass die Ausschreibung frühzeitig erfolgt, damit all diese Schritte bis zur Versetzung abgeschlossen sind.

Zum Stichtag der Anfrage besetzen bereits drei Personen die Funktion, mit der sie betraut wurden, 25 Personen besetzen den neuen Posten noch nicht. In fünf Fällen lag zum Stichtag der Anfrage noch kein Agrément seitens des Empfangsstaates vor. In sieben Fällen wird der Versetzungstermin der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mit dem Termin des Übertritts in den Ruhestand der Vorgängerin oder des Vorgängers abgestimmt. Es handelt sich dabei nicht um Verzögerungen, sondern um übliche administrative Vorgänge.

Zu Frage 4:

- *Gibt es Personen, die Ihren ernannten Posten nicht antreten werden?*
Wenn ja, um welche Besetzungen handelt es sich hierbei?
Wenn ja, wieso nicht?
Wenn ja, wann haben Sie davon erfahren?
Wenn ja, wann werden diese Posten neu ausgeschrieben?

Auf meine Veranlassung hin erfolgte eine neuerliche Ausschreibung der Leitung der Österreichischen Botschaft Berlin. Die Bewerbungsfrist endete am 4. April 2022. Der Ministerrat hat mich in seiner Sitzung vom 20. April 2022 ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Botschafter Mag. Dr. Michael LINHART mit der Leitung der Österreichischen Botschaft Berlin zu betrauen. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 9956/J-NR/2022 vom 24. Februar 2022.

Zu Frage 5:

- *Ist es üblich, dass Personen Ihren Posten in den österreichischen Vertretungsbehörden nicht antreten?*
Wenn ja, in wie vielen Fällen kommt dies im Durchschnitt vor?

Im überwiegenden Großteil der Fälle treten Bedienstete meines Ressorts ihre Posten an den österreichischen Vertretungsbehörden an. Nur in Ausnahmefällen, etwa aus gravierenden persönlichen, beispielsweise gesundheitlichen Gründen, oder wenn dem zwischenzeitlich aufgetretene bedeutende dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen, kann es vorkommen, dass ein vorgesehener Posten nicht angetreten werden kann. Da über diese Fälle keine Statistik geführt wird kann die Frage nach der durchschnittlichen Häufigkeit nicht beantwortet werden.

Mag. Alexander Schallenberg

